

# Fussballverband Bern/Jura

## Schiedsrichterkommission



### Ressort Ausbildung



Grundausbildung für Schiedsrichter

## **Konzept**

Gültig ab 1. Juli 2005

# 1. Einleitung

## **1.1. Rekrutierung**

Gemäss Art. 3 Ziffer 7 des Wettspielreglements des Schweizerischen Fussballverbandes haben die Vereine Schiedsrichteranwälter zu melden.

## **1.2. Verantwortlicher des Vereins für den Bereich Schiedsrichter**

Die Vereine bezeichnen einen Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichter. Sie melden diesen der Schiedsrichterkommission des FVBJ.

## **1.3. Anmeldung von Schiedsrichteranwältern**

Die Vereine melden Anwärter für die Schiedsrichtergrundausbildung der Schiedsrichterkommission des FVBJ. Sie verwenden dazu das Anmeldeformular. Dieses ist durch den Verein wie auch durch den Anwärter zu unterzeichnen. Anmeldeschluss ist jeweils 14 Tage vor Kursbeginn.

## **1.4. Kurssprache / Kursort**

Die Anfängerkurse werden in deutscher (Mundart) und französischer Sprache durchgeführt. In der Regel sind die Kursorte für die Ausbildung

- in deutscher Sprache (Mundart) im Raume Bern
- in französischer Sprache im Raume Delémont

Die Kursorte werden jeweils im Aufgebot bekannt gegeben.

Der Anwärter muss die deutsche oder französische Sprache in Wort und Schrift beherrschen, ansonsten ist kein Kursbesuch möglich.

## **1.5. Kursbesuch**

Die Anwärter müssen den Kurs lückenlos besuchen. Wenn ein angemeldeter Anwärter unentschuldigt den Kurs nicht besucht oder nicht beendet, wird dem Verein ein Unkostenbeitrag gemäss Regulativ FVBJ belastet.

## **1.6. Kursform**

Die Kurse werden zeitlich kompakt geführt und sind als Lernhilfe gedacht. Der Anwärter erhält Hinweise, Tipps usw., muss indessen zu Hause im Selbststudium die Regeln und Vorschriften erlernen. Dazu wird ihm in Form von Hausaufgaben der Einstieg erleichtert. Für die Zulassung zum Kurswochenende ist das Ausfüllen der Hausaufgaben zwingend. Teilnehmer die diese Grundlagen nicht erfüllen können erst zum nächsten ordentlichen Kurs neu angemeldet werden.

## 2. Aufnahmebedingungen für Schiedsrichteranwärter

### 2.1. Allgemeines

Die Anwärter müssen alle nachfolgenden Bedingungen uneingeschränkt erfüllen. Werden Teile nicht erfüllt, werden die Anwärter zurückgewiesen. Wer den Eintrittstest oder den Konditionstest nicht erfüllt, kann den Kurs nicht weiter besuchen. Der Verein wird darüber schriftlich informiert. Der Kurschef entscheidet abschliessend.

### 2.2. Schriftlicher Eintrittstest (*Rapportfähigkeit*)

Der schriftliche Eintrittstest muss vom Anwärter vollständig, lesbar und inhaltlich verständlich ausgefüllt werden. Der Kurschef entscheidet, ob der Anwärter diese Bedingungen erfüllt.

### 2.3. Konditionstest

Die Bedingungen für den Konditionstest werden dem Anwärter vor dem Test bekannt gegeben. Es ist ein 12 Minuten Lauf mit einer Limite von 2000 m zu erfüllen.

### 2.4. Schlussprüfung

Die Schlussprüfung muss bestanden werden, um als Schiedsrichter brevetiert werden zu können. Der Kurschef entscheidet endgültig, ob der Anwärter die Prüfung bestanden hat. Die Prüfungsunterlagen können durch den Anwärter und den Verantwortlichen des Vereins eingesehen werden. Sie werden indessen nicht ausgehändigt.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat die Möglichkeit, die ganze Grundausbildung zu wiederholen. Wird die Prüfung auch beim zweiten Kurs nicht bestanden, ist in der Regel kein weiterer Versuch mehr möglich.

## 3. Kurskosten

Die Kurskosten gehen zu Lasten des FVBJ. Bei vorzeitigem Rücktritt als Schiedsrichter muss der Verein anteilmässig folgende Kosten übernehmen:

### 3.1. Fr. 400.—

bei Rücktritt während der laufenden und der nächsten Saison

### 3.2. Fr. 200.—

bei Rücktritt während der Saison, die derjenigen der Ziffer 3.1. folgt.

## **4. Einsatz als Schiedsrichter**

Der Schiedsrichter muss zwingend bis zum Erreichen der 5. Liga Qualifikation am Samstag für Spielleitungen zur Verfügung stehen. Er muss mindestens 6 Spiele pro Runde leiten, um als Schiedsrichter anerkannt zu bleiben und dem Verein an das Kontingent angerechnet werden zu können.

## **5. Aufgebot zur Grundausbildung**

Die Anwärter werden aufgrund der Anmeldung persönlich kurz vor dem Kurs aufgeboden.

## **6. Grundausbildung**

### **6.1 Frühjahrs- und Herbstkurs:**

Die Grundausbildung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

**1. Kurstag: Samstag, 14.00 - 19.00 Uhr**

- Eintrittstest
- Konditionstest
- Unterricht

**2. Kurswochenende**

**Samstag, 08.00 – 18.00 Uhr**

- Unterricht

**Sonntag, 08.00 – 18.00 Uhr**

- Unterricht

**3. Kurstag: Mittwoch, 19.00 - 22.00 Uhr**

- Regelprüfung/Schlussprüfung
- Unterricht und Brevetierung

**4. Kurstag: ca. 9 Monate später**

**Samstag, 14.00 – 18.00 Uhr**

- Wiederholungen & Vertiefungen (spezielles Aufgebot)

## **6.2 Grundausbildung anlässlich der SSV Sportwoche**

Die Grundausbildung zum Schiedsrichter kann auch anlässlich der Sportwoche des Schweizerischen Schiedsrichterverbandes (SSV) absolviert werden. Diese findet jeweils Anfang/Mitte Juli statt.

In dieser Woche werden dieselben Themen behandelt, welche auch im ordentlichen Grundkurs bearbeitet werden. Zusätzlich sind die Lektionen für regionale Belange gemäss speziellem Aufgebot zu besuchen.

Die Kosten für diese Sportwoche werden wie folgt aufgeteilt:

SFV und SSV	Kosten Kursadministration
Fussballverband Bern/Jura	Fr. 250.00
Anwärter oder Verein	Fr. 250.00

## **7. Weiterbildung**

2 Lehrabende, Wochentag, 19.00 - 22.00 Uhr.

Jährlich im Frühjahr und im Herbst findet ein Lehrabend statt.

Für diese Kurse wird der Schiedsrichter persönlich aufgeboten.

## **8. Aufnahmebedingungen für ehemalige Schiedsrichter**

### **8.1. Wiederaufnahme der Tätigkeit innerhalb Jahresfrist**

Über die Wiederaufnahme eines Schiedsrichters entscheidet die Schiedsrichterkommission.

Ehemalige Schiedsrichter, die innerhalb eines Jahres nach ihrem Rücktritt die Tätigkeit als Schiedsrichter wieder aufnehmen wollen, können dies ohne Grundausbildung für Schiedsrichter tun.

Allfällige Ausstände finanzieller Art (Mitgliederbeiträge, Bussen usw.) müssen beglichen sein, bevor der Schiedsrichter wieder aufgenommen wird.

Der Schiedsrichter kann nur für den Verein angemeldet werden, für den er bereits bei seinem Rücktritt als Schiedsrichter gemeldet war. Ein allfälliger Vereinswechsel kann erst anschliessend aufgrund der Bestimmungen des Schieds- und Schiedsrichter-Assistenten Reglements, sowie der Weisungen FVBJ erfolgen. Erfolgte der seinerzeitige Rücktritt auf Antrag der Schiedsrichterkommission, legt diese die zusätzlichen Bedingungen für die erneute eventuelle Zulassung fest.

## **8.2. Wiederaufnahme bei einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr**

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Schiedsrichterkommission.

Der Grundkurs für Schiedsrichter ist zu besuchen. Die Bestimmungen des Konzeptes für die Grundausbildung gelten auch für diese Schiedsrichter. Das Ressort Ausbildung der Schiedsrichterkommission entscheidet, welche Kurse der Schiedsrichter zu besuchen hat.

Allfällige Ausstände finanzieller Art (Mitgliederbeiträge, Bussen usw.) müssen beglichen sein, bevor der Schiedsrichter wieder aufgenommen wird.

Die Anmeldung hat durch den Verein zu erfolgen.

Erfolgte der seinerzeitige Rücktritt auf Antrag der Schiedsrichterkommission, legt diese die zusätzlichen Bedingungen für die erneute eventuelle Zulassung fest.

## **9. Schlussbestimmungen**

Diese Weisungen sind für die Vereine wie auch für die Schiedsrichteranwälter verbindlich. Sie treten ab 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Dezember 2002.

Fussballverband Bern/Jura  
Schiedsrichterkommission  
Ressort 1

Ressort 3

Ronald Cramatte

Roger Gut

Geht an:

alle Vereine des FVBJ  
Schiedsrichteranwälter (aufgrund der Anmeldung)